

Vermischtes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **186 (2020)**

Heft 10

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Achte «Cyber-Landsgemeinde» des Sicherheitsverbundes Schweiz

Die diesjährige Cyber-Landsgemeinde schenkte der Umsetzung der kantonalen Projekte besondere Aufmerksamkeit. In den Workshops konnten sich die Teilnehmenden mit ihren Anliegen und Beiträgen einbringen. Nahezu 100 Teilnehmende aus den Kantonen und des Bundes haben sich eingefunden.

Mit der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) 2018 bis 2022 wurden im Frühling 2019 Umsetzungspläne sowohl auf Ebene des Bundes als auch der Kantone verfasst und von ihren entsprechenden politischen Gremien verabschiedet. Sie übersetzten die Handlungsfelder und Massnahmen aus der Strategie in konkrete Projekte und definierten dafür verantwortliche Stellen. Am Vormittag der Cyber-Landsgemeinde informierten der Delegierte des SVS, André Du-

villard, und Manuel Suter, Koordinator NCS beim Nationalen Zentrum für Cyber-Sicherheit, die Teilnehmenden über die Fortschritte in der Umsetzung. Darüber hinaus hörte das interessierte Publikum Inputreferate aus den drei Teilbereichen des Cyber (-abwehr, -kriminalität und -sicherheit).

Den Nachmittag starteten die Teilnehmenden in einem von ihnen ausgewählten Workshop. Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft erläuterte ein aktuelles Phänomen aus der florierenden Welt der Cyber-Kriminalität. Die weiteren vier Ateliers bezogen sich auf jeweils ein Projekt aus dem Umsetzungsplan der Kantone und gingen namentlich den Fragen nach, inwiefern das Konzept zur Schaffung einer kantonalen Organisation für Cyber-Sicherheit in der Praxis anwendbar ist, welche Herausforde-

rungen sich im Rahmen der Sensibilisierung für Cyberrisiken bei der polizeilichen Prävention ergeben, welche Anforderungen sich an ein Weiterbildungsmodul für kanto-

nale und kommunale Angestellte stellen und wie sich die Fähigkeiten zur Beurteilung und Darstellung der Cyber-Bedrohungslage weiter ausbauen lassen. *dk*

Echo aus der Leserschaft

ASMZ 09/2020: Die Rekrutenschule als Lebensschule

Nun ist es also evident – die Rekrutenschule (RS) prägt das Leben nachhaltig und positiv. Wer eine RS absolviert hat, den überraschen die Erkenntnisse keineswegs. Vielmehr bestätigt sich meine eigene Erfahrung, wonach diese Zeit in der Armee als meine prägendste in der persönlichen Entwicklung gilt. Ich spreche hier nicht von den Stammtisch-Parolen («... nur wer die RS macht, wird

ein richtiger Mann ...»). Nein, vielmehr bringt die Zwangsgemeinschaft RS jede Frau und jeden Mann persönlich weiter, sofern die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Ich bin überzeugt, dass die Armee mit den auf die Resilienz fokussierten Forschungsprojekten auf dem richtigen Weg ist.

*Oblt Massimo Marcella
5706 Boniswil*

Ernennungen von Höheren Stabsoffizieren der Armee

Korpskommandant Aldo C. Schellenberg, Chef Kommando Operationen und Stellvertreter des Chefs der Armee, verlässt aufgrund seiner ordentlichen Pensionierung und auf seinen persönlichen Wunsch hin das Instruk-



korps per 31. Dezember 2020. Der Bundesrat dankt ihm für die geleisteten Dienste.

Schellenberg wird als Chef Operationen per 1. Januar 2021 durch **Brigadier Laurent Michaud** ersetzt, den der Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 zu dieser Funktion ernannt hat. Die Stellvertretung des Chefs der Armee wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Brigadier Peter Baumgartner, zurzeit Kommandant Zentralschule, wird per 1. Januar 2021 Kommandant Lehrverband Infanterie. Der 54-jährige Peter Baumgartner arbeitete nach seiner Ausbildung zum Landwirt in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben, bevor er sich zum Technischen Kaufmann weiterbildete. Zudem absolvierte er erfolgreich berufsbegleitend die Berufsmatur Typ D. 1990 trat

Baumgartner in das Instruktionkorps der Infanterie ein und war seither in verschied-



den Funktionen der Armee eingesetzt. 2003 und 2004 besuchte Baumgartner den Lehrgang für Admiralstabs- und Generalstabsdienste und den EURO-Lehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg. 2014 hat er

den Master of Advanced Studies in Security Policy and Crisis Management an der ETH Zürich mit Erfolg abgeschlossen. 2016 bis 2017 kommandierte er die Gebirgsinfanteriebrigade 12. Per 1. Januar 2017 wurde er durch den Bundesrat, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier, zum Kommandanten Zentralschule ernannt.

Brigadier Franz Nager, zurzeit Kommandant Lehrverband Infanterie, wird per 1. Januar 2021 Kommandant Zentralschule. Der 58-Jährige ist patentierter Primarlehrer. 1991 trat er in das Instruktionkorps der Infanterie ein und war seither in verschiedenen Funktionen der Armee eingesetzt. 2001 absolvierte er einen Studienaufenthalt am Infantry Captains Career Course in



Fort Benning, USA. Zudem hat Nager 2007 den Master of Advanced Studies in Security Policy and Crisis Management an der ETH Zürich mit Erfolg abgeschlossen. Auf den 1. Januar 2012 wurde er durch den Bundesrat mit Beförderung zum Brigadier zum Kommandanten der Gebirgsinfanteriebrigade 12 ernannt. Per 1. Juli 2016 erfolgte die Ernennung als Kommandant Lehrverband Infanterie.

Oberst i Gst Peter Merz, zurzeit Projektleiter Neues Kampfflugzeug Luftwaffe, wird per 1. Juli 2021 Kommandant Luftwaffe, unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär. Er ersetzt Divisionär Bernhard Müller, welcher per 30. Juni 2021 –

unter Verdankung der geleisteten Dienste – vorzeitig pensioniert wird. Der 52-jährige Merz absolvierte eine Lehre als Lastwagenmechaniker mit Berufsmittelschule. Merz ist 1990 ins Überwachungsgeschwader der Luftwaffe eingetreten und absolvierte die Berufsmilitärpilotenschule. Zudem schloss er 1996 erfolgreich an der Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) die Ausbildung zum eidg. dipl. Ingenieur FH ab. Seither war er als Militärpilot, Fluglehrer und später in verschiedenen militärischen Führungsfunk-



tionen eingesetzt. Per 1. Januar 2018 erfolgte die Ernennung zum Projektleiter Neues Kampfflugzeug (NKF) Luftwaffe. *dk*

FAK 4:

Wer will dabei sein?

Seit bald 20 Jahren treffen sich die Ehemaligen aus dem Stab FAK 4 jeweils im Frühjahr und Herbst in Zürich. Nach einem kurzen Referat zu einem militärnahen Thema wird beim Nachtessen im Albigüetli diskutiert; und es werden Erinnerungen an gemeinsame Dienstleistungen ausgetauscht.

Einmal im Jahr steht eine Wanderung aufs Hörnli im Programm – der FAK 4-Erinnerungsstein wird begrüsst. Wer möchte in Zukunft dabei sein? Offiziere aus Stäben grosser Einheiten des FAK 4 sind herzlich eingeladen.

Melden Sie sich bei Dr. Ariel Sergio Goekmen, Lindemann Rechtsanwälte, Seefeldstrasse 33, 8008 Zürich, an – und Sie werden zum nächsten Anlass eingeladen.

Oberst Ariel Sergio Goekmen

E-Mail: arielsergio.goekmen@lindemannlaw.ch
Telefon: +41 79 922 22 57

Revision des Nachrichtendienstgesetzes

Zurzeit läuft eine Revision des Nachrichtendienstgesetzes (NDG). In dieser sollen auch Forderungen der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) zum Umgang mit Daten berücksichtigt werden, so zum Beispiel eine Vereinfachung der Systemlandschaft. Zudem sollen Erkenntnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörde ABND in die Arbeiten einfließen. Der Bundesrat hat Ende August den Auftrag an das VBS zu einem Vernehmlassungsentwurf bis Ende 2021 verlängert.

Das Nachrichtendienstgesetz ist seit dem 1. September

2017 in Kraft. Bereits vor der Inkraftsetzung hatte der Bundesrat in Aussicht gestellt, im Rahmen einer baldigen Revision noch offene Punkte zu regeln. Das VBS wurde vom Bundesrat Anfang 2019 beauftragt, bis im Sommer 2020 eine Vorlage auszuarbeiten. Nun hat der Bundesrat beschlossen, diese Frist bis Ende 2021 zu verlängern. So können auch die Forderungen in die Revision aufgenommen werden, die die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) bezüglich des Umgangs mit Daten im Rahmen ihres Tätigkeitsberichts 2019

geäussert hat. Dabei handelt es sich unter anderem darum, die Systemlandschaft zu vereinfachen, was neue Konzepte und Regelungen im Kapitel «Datenbearbeitung und Archivierung» des NDG bedingt. Wie diese Vereinfachung im Detail umgesetzt werden soll, ist Teil der weiteren Arbeiten.

In die Revision einfließen wird auch ein Rechtsgutachten des Bundesamtes für Justiz (BJ), das die teilweise unterschiedliche rechtliche Auslegung von GPDel und NDB in Bezug auf die Datenbearbeitungsschranke von Art. 5 Abs. 5 und 6

NDG klärt. Zudem werden Erkenntnisse aus den Prüfungen der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (ABND) berücksichtigt werden.

Die übrigen Inhalte der Revision bleiben unverändert. Nebst formellen Korrekturen wird in der Revision geprüft, ob die Notwendigkeit von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen auch im Bereich Gewaltextremismus notwendig sind. Bisher sind solche Massnahmen wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder das Eindrin-

gen in Computersysteme und Computernetzwerke zur Aufklärung von Gewaltextremismus ausgeschlossen, dies aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Nähe von Ge-

waltextremismus zu politisch-ideologischen Bewegungen. Da Gewaltextremismus jedoch als Bedrohungsform für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zunehmend an

Bedeutung gewinnt, wird eine Anpassung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung in Fällen von besonders grossen Bedrohungen evaluiert. Darüber hinaus ist in der Re-

vision vorgesehen, die Aufgaben der heutigen unabhängigen Kontrollinstanz für die Funk- und Kabelaufklärung (UKI) vollumfänglich an die AB-ND zu übertragen. *dk*

Im Ausland erbrachte private Sicherheitsdienstleistungen

Wenn ein Unternehmen von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen anbieten will, muss es diese vorgängig der zuständigen Behörde des Bundes melden. Dies schreibt das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsleistungen (BPS) vor, das seit dem 1. September 2015 in Kraft ist. Für die Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrolle und private Sicherheitsdienste (SEPS) der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verantwortlich. Im Jahr 2019 gingen bei der SEPS 478 Meldungen ein. Sie betrafen hauptsächlich drei Gruppen von Tätigkeiten: Personenschutz und Bewachung von Gütern und Liegenschaften in einem komplexen Umfeld, private nachrichtendienstliche Tätigkeiten und Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften. Über die Hälfte der gemeldeten Tätigkeiten wurden in Nordafrika, im Nahen Osten sowie in Europa und Zentralasien ausgeübt, schreibt die SEPS im 4. Tätigkeitsbericht.

Die SEPS hat 26 Prüfverfahren eingeleitet. In 23 Fällen konnte die gemeldete Tätigkeit ausgeübt werden. Eine weitere wichtige Tätigkeit neben der Bearbeitung der Meldungen war die kontinuierliche Information und Sensibilisierung von Unternehmen, die vom Gesetz tangiert sein könnten. Die von der zuständigen Behörde geleistete Informations- und Sensibilisierungsarbeit wurde auf weite-

re Unternehmen ausgedehnt und trug ausserdem dazu bei, das Bewusstsein der Unternehmen bezüglich der Pflichten gemäss BPS zu stärken.

Eine am 21. Februar 2019 vom EDA und WBF eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) hat den Auftrag erhalten, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Verbots- beziehungsweise Bewilligungskriterien gemäss BPS, Kriegsmaterialgesetz (KMG) und Güterkontrollgesetz (GKG) zu analysieren, den vorhandenen Handlungsspielraum zu ermitteln und konkrete Lösungsvorschläge für eine bessere Kohärenz zwischen den verschiedenen Gesetzgrundlagen zu formulieren. Die von der IDAG BPS/KMG/GKG vorgeschlagenen Lösungen umfassen die Möglichkeit einer Änderung des BPS und der entsprechenden Verordnung sowie eine Anpassung und Harmonisierung bei der gesetzlichen Auslegung.

Auf internationaler Ebene beteiligte sich die Behörde am Dialog über Standards für private Sicherheitsfirmen und über die Mechanismen zur Kontrolle ihrer Aktivitäten.

In ihrem Bericht zieht die zuständige Behörde eine positive Bilanz ihrer Aktivitäten des Jahres 2019. Die Bedeutung des mit dem neuen Gesetz geschaffenen Kontrollmechanismus wird international immer breiter anerkannt. Der Bericht kann auf der Website des EDA eingesehen werden *dk*

Alimentierung von Armee und Zivilschutz

Der Bundesrat hat Ende August beschlossen, den Zeitplan für den Bericht zur personellen Alimentierung von Armee und Zivilschutz leicht anzupassen.

Die Bewältigung der Corona-Krise hat die Arbeiten am Alimentierungsbericht verzögert, zumal Armee, Zivilschutz und Zivildienst an der Unterstützung der Behörden intensiv beteiligt waren, was die jeweiligen Dienststellen (die Gruppe Verteidigung, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und das Bundesamt für Zivildienst) stark beansprucht hat. Der Bundesrat erachtet es zudem als angezeigt, dass die Erkenntnisse aus der COVID-19-Krise in den Arbeiten zum Alimentierungsbericht berücksichtigt werden. Mit Bezug auf die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz werden sich aus dem Einsatz relevante Schlüsse ziehen lassen. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dass der Bericht bis Som-

mer 2021 anstatt bis Ende 2020 zu unterbreiten sei.

Bereits heute ist absehbar, dass der Bundesrat im Bericht 2021 seine Empfehlungen schwergewichtig auf eine Verbesserung der Alimentierungslage der Zivilschutzorganisationen ausrichten und sich bei der Armee auf die Vertiefung bereits ergriffener Massnahmen fokussieren wird. Zum einen ist absehbar, dass im Zivilschutz die Bestände früher und drastischer sinken werden als bei der Armee und Massnahmen daher dringender sind. Zum anderen fehlen bis zum Ende der Umsetzung der WEA verlässliche Erfahrungswerte zur weiterentwickelten Armee, welche für strukturverändernde Massnahmen notwendig wären. Der Bundesrat wird mit dem WEA-Abschlussbericht im Sommer 2023 über die abschliessenden Erkenntnisse zur Alimentierung der Armee berichten und zu diesem Zeitpunkt erforderliche Massnahmen vorsehen. *dk*

+ASMZ
Sicherheit Schweiz

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Abo-Bestellung

Zum Monatsanfang in Ihrem Briefkasten

Jahresabo Fr. 78.– / Ausland Fr. 98.–

Preise inkl. MwSt.

www.asmz.ch > Abo

Verlag Equi-Media AG | Brunnenstrasse 7, 8604 Volketswil
E-Mail: abo@asmz.ch, Tel. 044 908 45 65, Fax 044 908 45 40

Bericht über den Stand der Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Schweiz

71 Jahre nach der Annahme der Genfer Konventionen am 12. August 1949 zählt die Schweiz zu den ersten Staaten, die einen solchen Bericht vorlegen. Die Einhaltung, Stärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts sind Teil der DNA der Schweiz. Die Schweiz will ein Beispiel geben und andere Staaten ermutigen, ähnliche Initiativen zu ergreifen. Dies würde den zwischenstaatlichen Dialog bereichern mit dem Ziel, die Opfer bewaffneter Konflikte weltweit besser zu schützen.

Der freiwillige Bericht evaluiert die guten Praktiken und die wichtigsten Herausforderungen bei der Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Schweiz. Ausserdem bietet er dem Interdepartementalen Komitee für humanitäres Völkerrecht Eckwerte für einen Aktionsplan, in dem konkrete Massnahmen zur Stärkung des Einsatzes der Schweiz für das humanitäre Völkerrecht festgelegt sind. Die Schweiz zählt zu den ersten Staaten, die einen solchen Bericht vorlegen. Der Aktionsplan sieht zum Beispiel vor, dass die Schweiz einen Beitrag zur Klärung der Anwendung des humanitären Völkerrechts auf neue Technologien leistet. Zudem soll sie sich im Rahmen ihrer Kampagne für die Wahl in den UNO-Sicherheitsrat für eine angemessene Behandlung des humanitären Völkerrechts in diesem Gremium einsetzen.

Innen- und Aussenpolitik sind eng miteinander verstrickt. Die Schweizer Aussenpolitik basiert auf einem demokratischen Dialog mit den innerstaatlichen Akteuren. Der Bundesrat will den Dialog über das humanitäre Völkerrecht mit dem Parlament, den Medien, der Wissenschaft, den Nichtregie-

rungsorganisationen und den Bürgerinnen und Bürgern pflegen. Die Politik des Bundesrates im Bereich des humanitären Völkerrechts spiegelt die innerstaatlichen Werte der Schweiz wider.

Ende 2019 fand in Genf die 33. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz statt. Die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen und die Partner der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verabschiedeten dort eine gemeinsame Resolution unter dem Motto «Bringing international humanitarian law home», um die innerstaatliche Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern. Die Veröffentlichung von freiwilligen Berichten über den Stand der innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Staaten stellt ein Instrument zur Umsetzung dieser Resolution dar.

Die Einhaltung, Stärkung und Förderung des humanitären Völkerrechts gehören zu den aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz. Dank ihrer Neutralität, ihrer humanitären Tradition und ihres Status als Depositarstaat der Genfer Konventionen kann sie eine wichtige Rolle spielen. Genf ist seit langer Zeit das historische Zentrum der humanitären Hilfe und heute die Welthauptstadt des humanitären Engagements. Auf Initiative der Schweizer Regierung wurde 1864 die erste Genfer Konvention erarbeitet. Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle bilden den Kern des humanitären Völkerrechts. Heute begehen wir das 71-jährige Bestehen der vier Genfer Konventionen von 1949.

Das humanitäre Völkerrecht zielt darauf ab, in bewaffneten Konflikten Leben zu retten, Leiden zu lindern und ein Mindestmass an Menschlich-

keit zu bewahren. Es schützt die Personen, die sich nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten beteiligen. Es schränkt auch die Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung in bewaffneten Konflikten ein. Obschon das humanitäre Völkerrecht in der Regel eingehalten wird, gibt es immer noch zu viele Ausnahmen: Hinrichtung von Zivilpersonen, Bombardierung von Krankenhäu-

sern, Folter, Hungersnot usw. Verletzungen des humanitären Völkerrechts haben inakzeptable humanitäre Auswirkungen. Die Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts ist deshalb umso wichtiger. *dk*

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/aussenpolitik/voelkerrecht/20200812-HVR-Bericht_DE.pdf

Echo aus der Leserschaft

Ist die Schweiz im Zweiten Weltkrieg von Frankreich gerettet worden?

Am 10. Mai 1940 löste Hitler einen umfassenden Angriff auf seine westlichen Nachbarn aus. Sofort ordnete der Schweizerische Bundesrat die Generalmobilmachung aus, um einen alternativen Weg nach Frankreich, durch die Schweiz, zu verhindern.

Eine ungewöhnlich lange andauernde Trockenheit begünstigte die militärischen Operationen der motorisierten Armeen der Deutschen. In wenigen Wochen eroberten sie die Niederlande und Belgien, durchbrachen die Maginot-Linie und drängten die französische Armee, die zur Hilfe für die Schweiz bestimmt war, in die Schweiz ab.

Auch Mussolini war überrascht von der Schnelligkeit der Deutschen und dachte, dass nun seine Chance gekommen sei. Am 10. Juni 1940 erklärte Italien Frankreich und England den Krieg. Die französische Alpenarmee jedoch kämpfte mit einem ausserordentlichen Einsatz gegen die Eindringlinge, so dass die Italiener anfangs schwere Rückschläge hinnehmen mussten.

Auch in der Schweiz war man nicht untätig geblieben. Gleich

bei Kriegsbeginn stellte General Guisan in weiser Voraussicht ein zusätzliches Armeekorps mit Standort Zentralschweiz auf (eine Art Alpenarmee) und stellte es unter das Kommando des ehemaligen Generalstabschef Labhart. Hitler lässt die Arbeiten am «Plan Schweiz» einstellen und will sie später, zu einem günstigeren Zeitpunkt, wieder aufnehmen. Da Hitler vor allem an der Sowjetunion interessiert ist, will er keine Rückschläge riskieren, die das Bild der «unbesiegbaren» deutschen Wehrmacht trüben könnten. Im Verlauf des Krieges verflüchtigte sich aber der günstigste Zeitpunkt für den «Plan Schweiz» immer mehr. Und als Anfangs Mai 1945 Deutschland kapitulierte, war der «Plan Schweiz» gegenstandslos geworden. Rückblickend muss man feststellen, dass der Zeitabschnitt Mai bis August 1940 wohl der heikelste war für die Schweiz; es war richtig, dass man bis zum Kriegsende in Europa wachsam blieb.

*Alfred Külling
9215 Schönenberg an der Thur*